

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

### Ärztliches Zeugnis für behinderte Motorfahrzeugführer

1. Art des Gebrechens / Behinderung	
2. Bleibt die Behinderung stationär oder nimmt sie zu oder ab?	
3. Kann der Patient aus ärztlicher Sicht das Fahren erlernen und ein Fahrzeug sicher führen (evtl. medikamentenabhängig)?	
4. Kann aus ärztlicher Sicht die Behinderung durch technische Massnahmen am Fahrzeug kompensiert werden?	
6. Halten Sie zusätzliche Abklärungen für notwendig?	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>  - Verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung <input type="checkbox"/> - Gerichtsmed. Institut Zürich <input type="checkbox"/> - Spezialarzt / Optiker <input type="checkbox"/>
7. Sind aus ärztlicher Sicht Auflagen zu erfassen?	- Keine <input type="checkbox"/> - Regelmässige ärztliche Kontrollen in zeitlichen Abständen von..... <input type="checkbox"/> - Völlige Alkoholabstinenz <input type="checkbox"/> - Sofortiger Verzicht auf das Fahren bei gesundheitlichen Störungen <input type="checkbox"/> - Andere <input type="checkbox"/>
Datum:	Stempel und Unterschrift des Arztes:

## **Anleitung - Ärztliches Zeugnis für behinderte Motorfahrzeugführer**

Für die Abklärung der Fahreignung muss aus einem ärztlichen Zeugnis ersichtlich sein:

1. Dauer (Eintrittsdatum)
2. Art des Gebrechens (Diagnose)
3. allfällige Therapien (Medikamente)

### **Informationen zum Amtsgeheimnis, Datenschutz**

**Verkehrszulassungsverordnung (VZV) des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958:**

#### **Art. 11 Amtsgeheimnis.**

##### **Anerkennung der Eignungsgutachten.**

1. Die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Strassenverkehrsbehörden und Beschwerdeinstanzen haben über die ihnen bekanntgegebenen Befunde, Meldungen und Angaben betreffend den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand von Bewerbern und Ausweisinhabern sowie die Ergebnisse der summarischen Prüfung von Sehschärfe und Gehör Stillschweigen zu bewahren, ausgenommen im Verkehr unter diesen Behörden und mit den begutachtenden Stellen.
2. Die Befunde, Meldungen und Angaben über den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand sind so aufzubewahren, dass sie von Unbefugten nicht eingesehen werden können.
3. Medizinische und verkehrspsychologische Gutachten sind in allen Kantonen anzuerkennen, wenn sie von einer behördlich bezeichneten Untersuchungsstelle erstellt und nicht älter als ein Jahr sind

**Dieses Dokument ist nur gültig, wenn beidseitig bedruckt!**